VERORDNUNG (EWG) Nr. 2204/86 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1145/76 des Rates (3) wurden die Vorschriften zur Bestimmung der Interventionsorte für Getreide festgelegt.

Die Interventionsorte sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3756/85 (5), bestimmt worden. Nach den Konsultationen gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sollte das Verzeichnis dieser Orte geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 wird wie folgt geändert:

1. Teil „Frankreich":

   — Im Departement „Charente-Maritime" wird die Interventionsstelle „Aigrefeuille-le-Thou" durch die Interventionsstelle „La Rochelle (Pallice)" ersetzt.

   — Im Departement „Marne" wird die Interventionsstelle „Coligny" durch die Interventionsstelle „Val des Marais" ersetzt.

   — Im Departement „Nord" wird die Interventionsstelle „Cambrai" durch die Interventionsstelle „Valenciennes" ersetzt.

   — Im Departement „Deux-Sèvres" wird die Interventionsstelle „Niort (Saint-Florent)" durch die Interventionsstelle „La Crèche" ersetzt.

2. Teil „Bundesrepublik Deutschland":

In „Land Bayern" wird die Interventionstelle „Hettenshausen" durch die Interventionsstelle „Dietfurt" ersetzt.

3. Teil „Spanien":

   — Bei der „comunidad autonóma: Navarra" wird die Interventionsstelle „Villafranca" die Interventionsstelle „Villafranca-Viana."

   — Bei der „comunidad autónoma: Castilla-León, Provincia de Valladolid" wird die Interventionsstelle „Mayorga" für Weichweizen und Gerste eingefügt.

   — Bei der „comunidad autónoma: Castilla-La Mancha, Provincia de Albacete" wird die am Ende der Liste stehende Interventionsstelle „Balazote" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1980, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 52.